



AUDITOR

Audit ■ Tax ■ Accounting

Klienteninformation Nr. 3

Slowakei
Dezember 2015

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie üblich dürfen wir Sie zum Jahresende über einige steuerliche Neuerungen informieren. Der Gesetzgeber hat sich wieder einiges einfallen lassen, um Sie und uns zu beschäftigen. Durch ständige interne und externe Weiterbildung unserer Mitarbeiter sehen wir den kommenden Herausforderungen aber optimistisch entgegen.

Unsere Kanzlei hat ein relativ stabiles Jahr hinter sich. Auffallend ist, dass wir immer mehr Aufträge von slowakischen Klienten bekommen, die in Österreich investieren. Hier können wir natürlich optimal beraten, da wir die rechtliche Lage in beiden Ländern kennen.

Zum Jahresende dürfen wir uns bei unseren Mitarbeitern bedanken, die durch ihr Engagement und durch ihre Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung die Basis für die positive Entwicklung unseres Unternehmens sind. Unser Dank gilt aber vor allem Ihnen, unseren Klienten, mit denen wir zum Teil schon seit mehr als 15 Jahren zusammenarbeiten dürfen.

Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches erfolgreiches und zufriedenes Jahr 2016.

Ihr

Mag. Georg Stöger
Geschäftsführer
T: +421 254 414 660
georg.stoeger@auditor.eu



Handels-, steuer- und arbeitsrechtliche Änderungen ab 1. Januar 2016

Im Laufe des Jahres 2015 wurden Gesetzänderungen im Bereich Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Abgabenordnung, Rechnungslegungsgesetz und im arbeitsrechtlichen Bereich durch das Parlament verabschiedet. Die meisten dieser Bestimmungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft, wobei die Novellen bereits durch den Präsidenten unterschrieben wurden. Diese Klienteninformation berichtet nur über die wichtigsten Gesetzänderungen.

Umsatzsteuer

Unternehmer, die im letzten Kalenderjahr einen Umsatz von nicht mehr als 100.000 EUR erreicht haben und glaubhaft machen können, dass der Umsatz auch im laufenden Kalenderjahr nicht über diesem Betrag liegen wird, können dem Finanzamt mitteilen, dass sie die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten sondern



nach vereinnahmten Entgelten abführen werden. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuerpflicht erst bei Zahlungseingang entsteht und nicht schon bei der Leistungserbringung.

Unternehmern, die sich in Insolvenz oder Liquidation befinden, ist diese Option untersagt.

Der Unternehmer hat die Anwendung dieses Verfahrens auf der Rechnung anzugeben. Dementsprechend **entsteht dem Empfänger** der Lieferung oder Leistung das Recht auf **Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Zahlung**.

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gewährung einer Sicherheit bei der verpflichtenden Registrierung zur Umsatzsteuer wird auf freiwillige Registrierungen ausgedehnt.

Aktuell kann die Durchführung der **verpflichtenden Registrierung** seitens der Finanzbehörde **nicht durch Entrichtung einer Sicherheit bedingt** werden. Ab 2016 wird dies auch für **freiwillige Registrierung** gelten. Die nicht entrichtete Sicherheit wird durch den Steuerverwalter genauso wie ein Steuerrückstand eingetrieben werden.

Die Pflicht einen Steuervorschuss zu leisten wird für jene Fälle **aufgehoben**, in denen der Steuerpflichtige nur Vorbereitungen für seine unternehmerische Tätigkeit erbringt.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von **Vorsteuern**, die bereits **vor Registrierung** angefallen sind, wird erweitert. Bisher bestand der Vorsteuerabzug nur für Anlagevermögen und nicht verbrauchte Vorräte. Ab 2016 kann der neu erfasste Unternehmer Vorsteuern **von jeglichen vor der Registrierung eingekauften/ erhaltenen Lieferungen und Leistungen** geltend machen, vorausgesetzt dass er diese im Rahmen seines Unternehmens erst nach der Registrierung verwendet.

Dem **inländischen Reverse-Charge Verfahren** werden neu auch **Bauarbeiten einschließlich Bau- und Bauteillieferungen und damit zusammenhängende Montagelieferungen** zwischen inländischen Unternehmen unterliegen.

Bei inländischen Warenlieferungen von **ausländischen Unternehmern** wird der verpflichtende **Übergang der Steuerschuld** wesentlich erweitert. Momentan geht die Steuerschuld bei Warenlieferungen üblicherweise nur dann über, wenn die Ware einschließlich inländischer Installation oder Montage geliefert werden. Wird neu **ein ausländischer Unternehmer** aus der EU oder einem Drittland **einem inländischen Unternehmer** Waren innerhalb der Slowakei liefern, wird die Steuerschuld ebenfalls auf den Warenempfänger übergehen.

Einkommensteuer

Einnahmen aus Kapitalvermögen werden nicht mehr durch einen progressiven Steuersatz von 19 % und 25 % besteuert werden, sondern durch einen **einheitlichen Steuersatz von 19 %**.

Ab 1. Januar 2016 werden die ausländischen Gewinnanteile (Dividenden) der Steuer in der Slowakei unterliegen, falls und insoweit sie bei der ausländischen ausschüttenden Person die Steuerbemessungsgrundlage herabgesetzt haben. Ansonsten bleiben die Gewinnanteile (Dividenden) weiterhin frei.

Abgabenordnung

Nachträgliche Steuererklärung wird man auch **nach Einleitung einer steuerlichen Betriebsprüfung**, nämlich bis zu 15 Tage nach Beginn, einreichen können. Als Anreiz dafür wird die Höhe der Geldstrafe für nachträgliche Steuerermessungen folgendermaßen gesenkt:

- auf **3 %** der Steuererhöhung, falls sie sich aus einer nachträglichen Steuererklärung ergibt;
- auf **7 %** der Steuererhöhung, falls die nachträgliche Steuererklärung bis 15 Tage nach Einleitung einer Betriebsprüfung eingereicht wurde;
- auf **10 %** der Steuererhöhung, falls sie von Amts wegen festgestellt wurde.

Nach den aktuellen gültigen Rechtsvorschriften **haben** bestimmte **Steuersubjekte** (z.B. die zur Umsatzsteuer erfassten Unternehmer) mit der Finanzverwaltung **ausschließlich elektronisch zu kommunizieren**. **Ab 1. Januar 2016** wird diese Verpflichtung **beiderseitig werden**, d.h. die Finanzverwaltung wird ebenfalls verpflichtet sein, bestimmten Subjekten ausschließlich in ihre persönliche Zone auf der Webseite der Finanzverwaltung zuzustellen.



Rechnungslegungsgesetz

Durch die Gesetzesänderung wird die **Frist zur Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses im Jahresabschlussregister** genauer festgelegt.

Der genehmigte Jahresabschluss, ggf. die Mitteilung über Genehmigung, sind im Jahresabschlussregister **spätestens bis zu einem Jahr nach Ende der Buchungsperiode** einzureichen.

Erhöhung des Mindestlohnes

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die Höhe des **monatlichen Mindestlohnes** von den jetzigen 380 EUR auf **405 EUR** erhöht.

Bei einer 40-Stunden Arbeitswoche wird der Mindestlohn bei Dienstnehmern, die **stundenweise entlohnt** werden, von den jetzigen 2.184 EUR auf **2.328 EUR pro Stunde** erhöht.

Änderung der Höchstbemessungsgrundlage

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die Höhe der **Höchstbemessungsgrundlage für Sozial- und Krankenversicherungsabgaben** von den jetzigen 4.120 EUR auf **4.290 EUR** pro Monat geändert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■



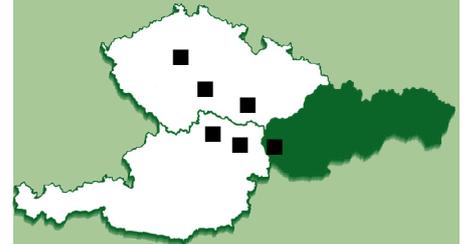
Mgr. Ing. Luboš Čandík
Leiter der Steuerabteilung
T: +421 2 544 14 660
lubos.candik@auditor.eu



AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 15 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Ing. Roman Kontelík
Buchhaltung

Mgr. Ing. Luboš Čandík
Steuerberatung

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
511 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660
bratislava@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.